

Merklblatt für gewerberechtliche Erlaubnisse

Zur Beantragung einer Erlaubnis sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller beizubringen:

Bei juristischen Personen (GmbH, UG, AG, etc.) von jedem Geschäftsführer und bei Personengesellschaften (oHG, KG o. GbR) von jedem Gesellschafter.

- **Antragsformular mit eigenhändiger Unterschrift** (bei jur. Personen von jedem Geschäftsführer/Vorstand)
- **Handelsregister** - einen aktuellen vollständigen Auszug aus dem Handelsregister, sofern es sich um eine juristische Person handelt sofern noch nicht eingetragen, eine Kopie des notariell beurkundeten Gründungsvertrages einer juristischen Person in Gründung sowie eine Kopie der Anmeldung ins Handelsregister
- Bei Ausländern die **Aufenthaltserlaubnis** oder eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende Aufenthaltserlaubnis/-befugnis
- **Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)** (Belegart 0)
zur Vorlage bei der Behörde
Bei der für den Wohnsitz zuständigen Gemeinde zu beantragen, in Berlin in jedem Bürgeramt.
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für natürliche Personen** (Belegart 9)
Bei der für den Wohnsitz zuständigen Gemeinde zu beantragen, in Berlin in jedem Bürgeramt.
- **Auskunft Schuldnerverzeichnis (Zentralen Vollstreckungsportal der Länder)**
nur online über www.vollstreckungsportal.de (hier ist eine Registrierung erforderlich)
➤ natürliche Person / Geschäftsführer/in ➤ der Gesellschaft
- **Auskunft Konkursgericht / Insolvenzregister** <http://www.justizadressen.nrw.de/og.php>

Natürliche Person / Geschäftsführer/in	Juristische Personen (GmbH, AG usw.)
Mit Wohnsitz in Berlin : <ul style="list-style-type: none">• Amtsgericht des Wohnbezirkes (Verbraucherinsolvenz)• Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin (Regelinsolvenz)	<ul style="list-style-type: none">• Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin
Mit Wohnsitz außerhalb von Berlin: <ul style="list-style-type: none">• Amtsgericht des Wohnortes	

- **Aktueller Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung**
 - Wohnimmobilienverwalter (§ 34 c GewO)
 - Finanzanlagenvermittler (§ 34 f GewO)
 - Immobiliendarlehensvermittler (§ 34 i GewO)

Zusätzlich bei Erlaubnisbeantragungen gem. § 34 f, i Gewerbeordnung:

- **Sachkundenachweis** einer IHK oder einen Nachweis über eine entsprechende **Berufsqualifikation**

Gemäß § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 22.05.1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2009 (GVBl. S. 674) ist bei der Abgabe des Antrages die Verwaltungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ist für die einzelnen Erlaubnisse unterschiedlich und in der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, 894) geregelt. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen zum entsprechenden Antrag im zuständigen Ordnungsamt eingegangen sind.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach Aufwand Ihres Antrages, die Mindestgebühr beträgt 92,03 €, die Höchstgebühr 1738,39 €. Es gibt folgende Sparten: Immobilienmakler, Vermittlung von Konsumentendarlehen, Bauherr, Baubetreuer und Wohnimmobilienverwalter.

Nach Erteilung der Erlaubnis ist der Beginn der Tätigkeit auf dem Formblatt GewA 1 oder GewA 2 bei dem für die Niederlassung zuständigen Ordnungsamt des jeweiligen Bezirkes anzuzeigen.